Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 8. Juni 1938 1938

90

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Reisekostenvergütung vom 9. Februar 1938 (G.Bl. S. 51). Vom 24. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Reisekostenvergütung vom 9. Februar 1938 (G.Bl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 (a) ist hinter den Worten „der Senatoren (Stufe I a)" einzufügen: „sowie der Beamten der Stufe I b, soweit sie den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 angehören".
2. Im § 6 Abs. 1 (b) ist hinter den Worten „der Beamten der Stufe I b" einzufügen: „soweit nicht unter a) genannt,".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P.Z.I. 22[00] Greiser Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 6. 1938.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 8. Juni 1938

Inhalt:

90

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Reisekostenvergütung vom 9. Februar 1938 (G.Bl. S. 51). Vom 24. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Reisekostenvergütung vom 9. Februar 1938 (G.Bl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 (a) ist hinter den Worten „der Senatoren (Stufe I a)" einzufügen: „sowie der Beamten der Stufe I b, soweit sie den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 angehören".
2. Im § 6 Abs. 1 (b) ist hinter den Worten „der Beamten der Stufe I b" einzufügen: „soweit nicht unter a) genannt,".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P.Z.I. 22[06] Greiser Dr. Wiers-Keiser

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 6. 1938.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.